



Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Die Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, für die Kommunalwahlen am 13. September 2026 und eventuell erforderliche werdende Stichwahlen bei der Landratswahl und Bürgermeisterwahl am 27. September 2026,

bis zum 30.04.2026

Wahlberechtigte als Mitglieder für die Wahlvorstände in den Wahlbezirken der Stadt Bockenem vorzuschlagen. Für jeden Wahlvorstand werden mindestens acht Mitglieder berufen.

Das Gebiet der Stadt Bockenem ist in 22 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Für die Ortschaft Bockenem wurden sechs Wahlbezirke gebildet. Die Ortschaft Bornum am Harz wird in zwei Wahlbezirke eingeteilt. Die Ortschaften Königsdahlum und Wohlenhausen bilden einen gemeinsamen Wahlbezirk. Die Ortschaft Groß- und Klein Ilde (bestehend aus den Stadtteilen Groß Ilde und Klein Ilde) und alle anderen Ortschaften bilden jeweils einen Wahlbezirk. Zusätzlich werden ausschließlich für die Kommunalwahlen bis zu 3 Briefwahlbezirke gebildet.

Die Mitglieder der Wahlvorstände müssen wahlberechtigt sein. Wahlberechtigt sind bei den Kommunalwahlen alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in der Stadt Bockenem ihren Wohnsitz haben,
3. infolge eines Richterspruchs nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Gemäß § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) können Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschläge nicht zu einem Wahlelenamt berufen werden. Vertrauenspersonen und stellv. Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ebenfalls nicht zu Mitgliedern des Wahlvorstandes berufen werden.



Die Berufung zu einem Wahlehrenamt bei den Kommunalwahlen dürfen gemäß § 13 Abs. 3 NKWG ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Bockenheim, den 19.02.2026

Im Auftrag

gez.

Bredo